



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Verletzung beim Holen eines „Coffee to go“ ist kein Arbeitsunfall

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Beendigung einer KG bei Übertragung aller Gesellschaftsbeteiligungen
- Gesellschafterbeschluss erforderlich bei bedeutsamen Geschäften

3. Wettbewerbsrecht

- Datenschutzkonferenz: Facebook-Fanpages sind zu intransparent
- Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung

4. Internetrecht

- Keine Entgelte für die Bezahlung mit Sofortüberweisung oder PayPal

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- EuGH zum Rücktransport von mangelhaften sperrigen Produkten

1. Arbeitsrecht

Verletzung beim Holen eines „Coffee to go“ ist kein Arbeitsunfall

Ein Arbeitnehmer, der sich auf dem Weg zwischen Arbeitsterminen schnell einen Kaffee holen möchte und sich dabei verletzt, genießt nicht zwangsläufig den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. So lautet ein Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 21. März 2019.

Die Richter hatten darüber zu entscheiden, ob eine Pflegekraft eines mobilen Pflegedienstes von der Berufsgenossenschaft eine Entschädigung verlangen kann. Die Mitarbeiterin war auf dem Weg zu einem Kundentermin und wollte sich einen Kaffee in einer Bäckerei kaufen, um ihn nach der Arbeit zu trinken. Sie parkte vor der Bäckerei, stürzte dann vor dem Betreten des Ladenlokals und verletzte sich am Knie. Die Berufsgenossenschaft erkannte diesen Vorgang nicht als Arbeitsunfall an und lehnte eine Entschädigung ab.

Zu Recht, entschied das LSG: Der Kauf eines Getränks oder Snacks auf dem Betriebsweg stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, denn die Besorgung stehe nicht im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Weg zur Kundin sei zwar versichert, weil es sich um einen Betriebsweg handle. Aber die Mitarbeiterin habe ihn „mehr als nur geringfügig“ unterbrochen, als sie sich den Kaffee holen wollte. Der Kauf eines Kaffees sei eine höchstpersönliche und eigenwirtschaftliche Handlung, so dass der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz entfallen sei.

Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 21. März 2019, Az.: L1 U 1312/18

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Beendigung einer KG bei Übertragung aller Gesellschaftsbeteiligungen

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit Beschluss vom 30. November 2018 (Az.: 22 W 69/18) entschieden, dass eine Kommanditgesellschaft beendet ist, wenn alle Gesellschafter ihre gesamten Beteiligungen auf einen Dritten übertragen.

Da eine Personengesellschaft aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen müsse, könne die KG nicht mehr - auch nicht in der Form einer Liquidationsgesellschaft - bestehen, wenn alle Anteile auf eine Person übertragen würden.

Das Vermögen gehe durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Dritten über. Zum Handelsregister anzumelden sei das Ausscheiden der Gesellschafter und der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den Dritten.

Gesellschafterbeschluss erforderlich bei bedeutsamen Geschäften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 8. Januar 2019 (Az.: II ZR 364/18) entschieden, dass die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH (z.B. durch Verkauf) ein besonders bedeutsames Geschäft darstellt, zu dessen Vornahme der Geschäftsführer einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen muss. Dies gelte selbst dann, wenn der Gesellschaftsvertrag keinen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt enthalte.

Der Bundesgerichtshof geht von der Unwirksamkeit der Veräußerung aus, wenn dem Vertragspartner der Missbrauch der Vertretungsmacht bekannt war oder er sich ihm geradezu aufdrängen musste - auch, wenn der Gesellschaft durch das Rechtsgeschäft keine Nachteile entstanden sind.

Persönlich bedeutet die Missachtung des Zustimmungsvorbehalts der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer, dass dies zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ihn gemäß § 43 GmbHG führen kann.

3. Wettbewerbsrecht

Datenschutzkonferenz: Facebook-Fanpages sind zu intransparent

Nach einem Positionspapier der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz, kurz: DSK) vom 1. April 2019 müssen Fanpage-Betreiber die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen können.

Facebook habe im September letzten Jahres eine sogenannte „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie „Informationen zu Seiten-Insights“ veröffentlicht. Nach Bewertung der Konferenz entsprächen diese Ergänzungen aber nicht den Voraussetzungen einer Vereinbarung für die Datenverarbeitung von gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Art. 26 DSGVO).

Die von Facebook zur Verfügung gestellten Daten seien nicht ausreichend, um den Fanpage-Betreibern eine rechtskonforme Prüfung der Datenverarbeitung zu ermöglichen. Es werde in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die Betreiber der Fanpages einer Rechenschaftspflicht unterliegen. Es sei zu beachten, dass eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auch dann bestehen müsse, wenn die Verarbeitung nicht unmittelbar selbst, sondern gemeinsam mit anderen Verantwortlichen erfolge.

Im Ergebnis erwarte die Datenschutzkonferenz nicht nur, dass sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sondern auch, dass Facebook die Grundlagen schaffe, dass eine rechtskonforme Nutzung durch die Fanpage-Betreiber möglich sei. Solange dies nicht erfolge, sei ein datenschutzkonformer Betrieb nicht möglich.

Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung

Umstritten ist nach wie vor, ob Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abmahnfähig sind. Das Landgericht (LG) Stuttgart hat sich kürzlich mit dieser Frage befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Verstöße schon per se nicht abmahnfähig seien.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung erläutert, dass die DSGVO eine abschließende Regelung der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen enthalte. Des Weiteren sei der Kläger auch nicht aktivlegitimiert, also berechtigt, solche Verstöße durch eine Abmahnung zu verfolgen. Eine mögliche Aktivlegitimation ergebe sich aus Art. 80 DSGVO, wonach Betroffene bestimmte Einrichtungen mit der Durchsetzung ihrer Rechte beauftragen können. Eine eigenmächtige Verfolgung von Verstößen durch Dritte sei somit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 80 DSGVO erfüllt seien und der nationale Gesetzgeber dies geregelt habe. Eine solche Regelung zur eigenmächtigen Verfolgung von Verstößen habe der deutsche Gesetzgeber jedoch gerade nicht getroffen.

Es gebe auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass § 8 UWG als Umsetzung der Regelungen aus Art. 80 Absatz 2 DSGVO anzusehen wäre, da die DSGVO auch keine wettbewerbsschützende Zielrichtung habe. Betroffene Personen seien nach Art. 1 Absatz 1 DSGVO geschützt, unabhängig davon, ob sie als Verbraucher anzusehen seien. Eine Vermischung aus wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten würde dem Schutzzweck der DSGVO entgegenstehen.

LG Stuttgart, Urteil vom 20. Mai 2019, Az.: 35 O 68/18 KfH

4. Internetrecht

Keine Entgelte für die Bezahlung mit Sofortüberweisung oder PayPal

Bereits seit Anfang 2018 sind Entgelte für eine Zahlung per SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte unwirksam (nach § 270a BGB). Dies erfasst nach dem Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 13. Dezember 2018 (Az.: 17 HK O 7439/18) auch die Zahlungsarten „Sofortüberweisung“ und „PayPal“.

Das Verfahren wurde von der Wettbewerbszentrale gegen einen Fernbus-Reise-Anbieter betrieben, der für beide genannten Zahlungsarten ein zusätzliches Entgelt erhoben hatte. Er versuchte dies bei der Zahlungsart „Sofortüberweisung“ damit zu verteidigen, dass das Entgelt durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters anfalle. Dies sahen die Richter anders und urteilten, letztlich liege eine SEPA-Überweisung vor. Die Einschaltung des Dritten diene in erster Linie den Interessen des Anbieters, der sich dadurch die Prüfung der Bonität des Kunden erspare.

Auch bei der Zahlung per PayPal liege vielfach entweder eine SEPA-Überweisung, eine SEPA-Lastschrift oder eine Kreditkartenzahlung vor. PayPal könne zudem auch „Zahlungskarte“ im Sinne der Vorschrift sein.

Unser Tipp: Das Verfahren ist bislang noch nicht rechtskräftig. Trotzdem sind alle Unternehmen betroffen: Die Vorschrift beschränkt sich nämlich gerade nicht auf den Online-Bereich! Überprüfen Sie daher Ihre eingesetzten Zahlungsarten und passen Sie sie ggf. an.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

EuGH zum Rücktransport von mangelhaften sperrigen Produkten

Beim Kauf einer im Fernabsatz erworbenen Ware kann es zum Streit darüber kommen, wo die mangelhafte Sache repariert werden soll und ob ein Rücktransport durch den Verbraucher erfolgen muss.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 23. Mai 2019 (Rechtssache C-52/18) entschieden, dass Verbraucher im Fernabsatz erworbene sperrige oder schwer zu transportierenden Sachen bei Mängeln nicht unbedingt zurücksenden müssen, wenn mit dem Transport erhebliche Unannehmlichkeiten verbunden sind. Letztlich komme es auf das jeweilige Produkt und den Einzelfall an. Zu beachten sei u.a., ob beim Versand besonders komplexe Anforderungen zu beachten oder ob sie möglicherweise vorab bereits beim Verbraucher aufwendig aufgebaut worden seien. Bei kompakten Verbrauchsgütern, die weder eine spezielle Handhabung noch eine besondere Transportweise erforderten, dürfte der Rücktransport an den Geschäftsitz für den Verbraucher keine erhebliche Unannehmlichkeit darstellen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.